**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 43 (1927)

**Heft:** 14

Artikel: "Ein Wohnhaus"

Autor: Rüdisühli, W.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-581969

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

berechnet. Diese Mittel werden von der Gemeinde um so eher aufzubringen sein, als sie letztes Jahr ein Anleihen von einer Million Franken zurückbezahlen konnte und aus verschiedenen Fonds und der Gemeindekasse bereits 200,000 Fr. zur Versügung sind.

Mit dieser Baute würde die Gemeinde über verschiebene alte Gebäude an den Hauvistraßen, die heute der Feuerwehr und der Bauverwaltung dienen, freie Hand erhalten, und deren Umbaute in Geschäfishäuser dürfte nur die Frage kurzer Zeit sein. Den ersten Entscheid hat

nun der Einwohnerrat.

Bahnhofumbau in Heerbrugg (St. Gallen.) (Korr.) Der Umbau des neuen Bahnhofes, der nun bald zwei Dezennien auf sich warten läßt, scheint allmählich doch der Verwirklichung näher geführt zu werden. Die Bodenexpropriationen find samt und sonders erledigt worden, wenn auch durchwegs nicht zur Zufriedenheit der betreffenden Bodenbesiger. Das für die Bebauung in Betracht fallende Gelände ift nun in den letzten Wochen bereits mit allerlei Schuttmaterial auf den alten Bahndamm aufgefüllt worden. Aus sicherer Quelle vernimmt man weiter, daß, nachdem die Gemeinden und der Verkehrsverein Heerbrugg gegen die neuesten Plane nichts mehr einzuwenden hatten, die Vorarbeiten soweit gediehen seien, daß mit dem Bau der Gebäulichkeiten noch biesen Herbst begonnen werden konne. Daß die Sache nun in Wirklichkeit auf einmal derart rasch an die Hand genommen wird, wagt man nach den vielen Enttäuschungen der letzien Jahre kaum mehr zu glauben. Die nächste Zukunft wird lehren, ob die neuesten Mutmaßungen wirklich in Erfüllung gehen.

Renovation des Obern Tores in Chur. (Korr.) Das Obere Tor ist eines der wenigen noch erhalten gebliebenen alten Festungsbauwerke unserer Stadt. Darum sollte die jest in Angriff genommene Renovation vor allem unter dem Gesichispunkte möglichster Wahrung des ursprünglichen Charakters des Bauwerkes erfolgen.

In den Umrissen ist der Turm recht hübsch ausgebaut, kulminierend in dem seingezeichneten Glockentürmschen. Die innere Fassade ist sehr einsach gehalten und trägt ofsendar noch unverändert das ursprüngliche Gepräge. Anders die Südsassade. Ihr hat man bei der in der ersten Hälste des letzten Jahrhunderts vorgenommenen Renovation eine Maske aufgekledt, die den Charakter des Wehr:, Wach: und Wohnturmes völlig verhüllt. In erzwungener Symmetrie eines auf dem Kopsstehenden Sechseckes hat man pseudosgotische Fensterlein angebracht, deren Nichtübereinstimmen mit dem Zweck und dem Innern des Gedäudes der Kenner auf den ersten Blick und von weitem durchschaut. Dazu kamen Verputzquadern, deren Nichtigkeit jeder Schlagregen durch häßliche Flecken= und Streisenbildung unanschaulich macht.

So brängt sich hier die Frage auf: Sollte es nicht möglich sein, anläßlich dieser Renovation die Südfassade wieder so herzustellen, daß sie dem ursprünglichen Charafter des Gebäudes einigermaßen entspricht? Könnte nicht aus der innern Einteilung und aus alten Bildern des Turmes die nötige Anleitung hiezu gewonnen werden?

# "Ein Wohnhaus"

von Bruno Caut,

mit 104 Photos, 72 Zeichnungen, einer farbigen Aufnahme und einer Farbenzusammenstellung. Groß Oktav. Preis: In Ganzleinen geb. R. Mk. 6.50. Franch'sche Berlagshandlung, W. Keller & Co., Stuttgart. Bruno Taut, der bekannte Berliner Architekt und Versasser vieler kleiner Schriften hat für sich und seine



Familie ein neues Haus gebaut. Draußen in Berlin-Dahlewitz, wo die weite, grüne Ebene mit viel Licht erfüllt ift und die Sonne frei am Horizont untergehen kann, während sie das Haus mit den letzten Strahlen

durchdringt.

Baut ein Architekt für sich ein Haus, so spricht er durch die Art der Aussührung und in der Durchbildung eigentlich immer sein persönliches Bekenntnis aus. Her kann er innerhald selbstgezogener Grenzen seiner Fantasie und seinen überzeugungen ungehemmten freien Lauf lassen. Dabei resultiert aus seiner Arbeit ein solches Bekenntnis, das genau dem Zeitpunkt, in dem das Haus entsteht, den momentanen Anschauungsformen und der sewelligen Ausdruckskraft des Architekten entspricht. Unsere Lebensgewohnheiten ändern rasch. Noch schneller wandeln sich die heutigen zweckbienlichen Baumaterialien. Darf man sich da wundern, daß solche Werke stets den Stempel der Neuhelt tragen?

Ein vorzügliches Buch! Bruno Taut umreißt sich ein haarscharfes Bauprogramm, angefangen mit den Hauptbedingungen, der Zahl und Lage der Räume, dis hinab zu den kleinsten Dingen, dem letzten Kleiderhacken, dem luftdurchlässigen Kasten für schmutzige Wäsche und die Anordnung der Legekästen im Hühnerstall. Dann beginnt

er logisch Stück um Stück aufzubauen.

Die Wirtschaftsraume, Garage, 2c. legt er gegen ble Straße, während für möglichst alle Zimmer die südliche und westliche Gartenlage ausgenützt wird. Mit der Spite stößt bas Haus wie ein Schiff gegen den Garten vor. (Abb. 1). Ungehindert kann so in allen Wohnräumen die freie Umgebung genossen werden. Den Nachbarn rechts und links wird der Einblick in das Haus verwehrt; ja, Bruno Taut geht aus diesem Grunde sowelt, die Türen dreier Schlafzimmer im obern Stockwerk auf einen gemeinsamen Balton münden zu laffen, der eben im Raum in dieser Spige einnimmt. Auf diese Weise gelingt es ihm auch, jedem Zimmer direkte Sonne juguführen, auch einem ganzlich nach Nordweften hin gelegenen. Db das Haus rund (auf der Rückfeite) oder ectig, ein Raum quadratisch, unregelmäßig fünfeckig oder axial regelmäßig sechseckig wird, barum ift ihm in erfter Linie nicht zu tun. Erfte Bedingung ift ihm die praktische Bewohnbarkeit.

Zweckmäßigkeit ift Bruno Tauts Grundsatz. Selbstverständlich segt er alle unnützen Draperien und Attrappen zum Tempel hinaus. Vorhänge, Lampenschirme, Teppiche, Bilder und alle ähnlichen Dinge und Staubsänger, wie sie unsere Zimmer ausfüllen und von denen wir uns nur langsam zu trennen vermögen, haben in seinem Hause nichts zu suchen.

Dabet will er aber an praktischen Einrichtungen und an Bequemlichkeit gegenüber früher nicht das Geringste missen und alle neuen Mittel, die ihm zu Gebote stehen



Abb. 1. Gartenanficht.

und beitragen können, das tägliche Leben mühelos und angenehm zu geftalten, zieht er zur Mitwirkung herbei. Er zählt garnicht — wie man auf den erften Blick leicht annehmen mochte — zu jenen "modernen" Architekten, die das Wohnhaus als eine Wohnmaschine aufgefaßt wiffen möchten, und die glauben, man muffe einen spespeziellen, nun einmal gefundenen Haustyp nun hunderte von malen wiederholen, um rationell zu bauen. Netn, nicht das ganze Haus, sondern seine einzelnen Teile, wie Türen, Fenfter, Schränke, Wände, sollen, auf die ein fachfte, zweckdienlichfte Form gebracht, Gegenstand der induftriellen Produktion werden, die dann nach freiem Bedürfnis beliebig zusammengestellt werden können. Der Mensch ift nun einmal kein Schema, und wir wollen auch nicht zu Normalmenschen werden. Die Rationalifierung barf uns daber auch nicht in migverftandener Weise stumpffinnig schablonieren, aber sie soll uns zu einer technischen Silfe werden.

Die Erdgeschößräume dieses Hausen saft ebenerdig. Garten und Wiese greisen beinahe unmittelbar in das Wohnzimmer hinein. Die drei Außenwände dieses Hauptraumes mit den beiden Fensteröffnungen und der Außentüre sind sandgrau gestrichen, während die Innen-

wände gegen das Hauszentrum ein dunkles Weinrot tragen; dazu leuchtet die Decke ftark zinnoberrot. Durch diese Rombination dreier gut aufeinander abgestimmter Farben in einem Raume erreicht Bruno Taut eine neutrale Umfassung der grünen Naturausschnitte, gleichzeitig ein warmes Auffangen der Abendsonne an den inneren Zimmer. wänden und endlich noch vom Flur aus betrachtet durch die rote Leimfarbendecke eine Komplementärfarbe zum grünen Garten, ohne diesem Konkurrenz zu machen, da die grelle Farbe nur auf indirett beleuchteter Fläche fist. Der mit einer schwarzen Gummiplatte belegte Egtisch (Abb. 2) ift in die eine Ede des fechseckigen Raumes gerückt, aus dem einfachen Grunde, um von ihm aus bas eingebaute Wandbuffet erreichbar zu haben, ohne auch nur einen Schritt tun zu muffen. Die sauberen Geschirre nehmen die eine Galfte diefes Buffets ein, mah rend nach dem Effen die gebrauchten Tischgerate in die andere Hälfte geftellt werden, wo sie auf der anschlies. senden Spülküchenseite gereinigt, sofort in das Fach geftellt werden, dem man sie zum Tischdecken wieder entnimmt. Der fürzeste, praktischfte Kreislauf, der sich ausbenten läßt!

In einem durchwegs rein auf die Zweckmäßigkeit bedachten Hause findet man logischerweise keine Verkletdungen vor den Zentralheizungskörpern. Auch werden Zentralheizungsrohre nicht unsichtbar in Mauern geführt. Diefer bei uns leiber nur in Staatsbauten allzemein durchgeführte Grundsatz verdiente wahrlich mehr Beachtung. "Glaubte man bisher, daß es notwendige Dinge gibt, die wegen ihrer Häßlichkeit versteckt werben muffen, so meinen wir heute, daß es solche Dinge nicht gibt und daß eine so wohltätige Einrichtung wie die Helzung mit ihren Röhren in dieser ihrer wohltätigen Eigenschaft ganz offen dem Auge gezeigt werden könne, ebenso wie ein Rachelofen. Der Kreislauf des warmen Waffers vom Ressel zum Ausdehnungsgefäß und von da durch alle Heizkörper wieder in den Keffel zurück wird auf diese Weise selbst einem Kinde höchft anschaulich. Außerdem werden die Heizrohre dadurch felbft zur Mitbeheizung herangezogen und können bei etwaigen Schaben leicht ausgewechselt werden." So schreibt Bruno Taut wörtlich. Er geht darum noch weiter, betont die Heizkörper grundsätlich farbig, ja er unterscheibet sogar Zu- und Ablettungsrohre durch besondere Anftriche voneinander, um die Funktion des pulsierenden warmen Wassers noch eindringlicher hervorzuheben.



Abb. 2. GB- und Wohnzimmer (Tifch mit Bergrößerungering und Buffet).

Abb. 3 zeigt eine Probe aus dem ähnlich forgfältig durchdachten Schlaf- und Arbeitszimmer. Hier hat sich der Architekt in einer Nische einen Tisch für die seiner Gewohnheit gemäße abendliche Arbeit direkt auf den Leib zugeschnitten. Links seltlich trägt eine Platte über dem Arbeitstisch die Lampe. Eine eingespannte Papterrolle gibt bei einer einzigen Handbewegung das nötige Zeichenpapier. An der Kückwand der Nische an einer Stange mit Klammern können die Unterlagen zur Arbeit vor den Augen des Arbeitenden aufgehängt werden. Seine Füße haben zum festen Halt ein mit Gummi belegtes Brett erhalten. Mit einem Griff unter die Tisch: fläche ift das Telephon zur Hand, während über dem Ropf des Sigenden die Registraturschränke erreichbar sind. Die eigentliche Zimmerbeleuchtung ist in die eine vorspringende Ede (im Bild ganz rechts) hinter Mattglas: scheiben eingebaut.

Ein aussührliches Kapitel über Glasarchitektur zeigt die neuartige, praktische Verwendung der Glasprismen. Die uns von Bahnuntersührungen und begehebaren Lichtschächten her bekannten Prismen zwischen Bestonrippen wurden hier zu einem solchen Bauelement, wie es sonst der Backtein ist. Die den Balkon stützende Dachplatte (von Abb. 1) ist so konstruiert und läst das Licht auch bei einer eventuellen, späteren Aufstockung in die drei dahinterliegenden Zimmer sallen und kann dann als zweiter, oberer Balkonsußvoden dienen.

Ein letztes Bild\*) (Abb. 4) gibt uns einen Begriff, was mit Hilfe des Glases als Baustoff in Zukunft noch alles aus der Architektur herausgeholt werden kann. Ein hygienischeres Treppenhaus, wie es hier mit Licht durchflutet wird, läßt sich kaum denken. Die Glaswand ist zwischen

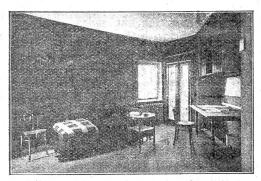
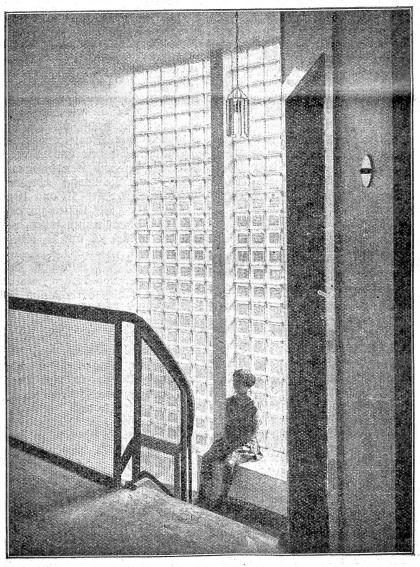


Abb. 3. Arbeitsplat im Schlafe und Arbeitsraum.

Wänden, Decke und Treppe vollständig eingespannt, verbindet räumlich Erdgeschoß und 1. Stockwerk zu einer Einheit und macht das Treppenhaus gegen klimatische

\*) Alle aus dem Buche hier wiedergegebenen Bilder find uns von der Franch'schen Berlagsbuchhandlung Keller & Co. in Stutts gart mit besonderer Bereitwilligkeit zur Berfügung gestellt worden.



Mbb. 4, Treppenhaus,

Schwankungen unempfindlich. Die Entläftung erfolgt vorteilhaft mittelft einer verftellbaren Rlappe über Dach.

Was für neuartige Lichteffekte und feine Reize infolge verschiedenartiger Lichtquellen, bei Tage durch die Sonne und die wechselnde Bewölfung, bei Nacht von außen durch den Mond oder von innen durch die Luxfer: Prismen-Lampe auf den Raum, wir auf das Strafenbild erzielt werden, kann man nur ahnen. — Treppengelän: der: Handlauf schwarz poliert, Broncegeflecht zwischen schmalen, rot geftrichenen Eisenrahmen; Fußboden und Stufen: grauer Gummibelag; Wände, Decke und Simsplatten weiß, der schmale Fensterzwischenpfeller lichtblau; Turen in Sperrholz, Naturton, mit ichwarzer Betleibung umrabmt.

Was find die Kosten eines solchen Hauses? Man darf ja nicht glauben, daß die Beschränkung auf die Ein= fachheit, die knappeste Bemeffung der Räumlichkeiten, die Weglaffung aller nicht unbedingt notwendigen Winkel (Bodenkammern 2c.) nun eine große Verbilligung brächten. Bet einer Durchbildung bis in alle erdenklichen Details, die selbst den Architekten mit einer Unsumme von neuen Aberlegungen und Mühen befrachten, und einer Ausbildung, die in Bezug auf Hygtene und Bequemlichkeit das Außerste leiftet und infolgedeffen den Wohnwert erheblich steigert, gestaltet sich die Bausumme immer noch recht hoch.

Bruno Tauts neues Buch gibt, wie aus obigen kletneren Beispielen hervorgeht, Ausschluß über eine Unzahl von neuen Problemen und Einzelheiten. Dem Arbeitsfeld der Hausfrau trägt er gebührend Rechnung. An das praktisch plazierte, klappbare Bügelbrett, an die nach amerikanischer Art konftruterten kleinen Mehl= und Bucker= filos im Rüchenbuffet usw., turz von A bis 3, vom Arbeits. tisch bis zur Zentrifuge, an alles hat er gedacht, um es dann seiner Wichtigkeit gemäß im Plane zu berücksichtigen.

Jeder Leser, der sich nicht von vorneherein zu seinen neuen und umwälzenden Anschauungen bekennt, wird im Verlaufe des Studiums dieser Schrift sich ein anderes Urteil über Wohnen im heutigen Sinne, über zwedmäßige Wohnungskultur bilden. Das Buch erwirkt ungezählte Anregungen. Wertvoll find besonders die vielen genauen, vorzüglich wiedergegebenen Detailzeichnungen, sowie auch die am Schluffe beigefügte Farbentafel, welche zu einem befferen Bilde ber forgfältig durchdachten Farbengebung der Innenräume verhilft.

W. Küdisühli, Arch.

# Eutwurf eines neuen Strakengesetzes für den Kanton St. Gallen.

(Rorrefpondeng.)

(Fortfegung.)

II. Deffeniliche Strafen und Wege.

A. Bau und Korrektion.

Der zweite Hauptabschnitt, der von den "Offentlichen Straßen und Wegen" handelt, enthält in einem erften Rapitel die wichtigsten Vorschriften über "Bau- und Korrektion". Art. 9 bis 15 handeln von den Staatsstraßen, Art. 16 bis 26 von den übrigen Straßen und Wegen; Art. 27 bis 43 enthalten die gemeinsamen Bestimmungen, vor allen diejenigen über das Perimeterverfahren.

1. In erfter Linte ift in diesem Rapitel die Buftan. bigteit der Behörden für die Beichlußfaffung über Bau und Korrektion der Straßen und Wege bestimmt worden. In wefentlicher übereinftimmung mit dem bis. herigen Recht wurde in Bezug auf Staatsftraßen der Große Rat, in Bezug auf die übrigen öffentlichen Strafen und Wege entweder die Bürgerversammlung der politischen Gemeinde oder der Gemeinderat zuständig erklärt, soweit diese Befugnis durch die Ge-

meindeordnung dem Gemeinderat übertragen ift. Dabei hat es bei Staatsftraßen die Meinung, daß kleinere Korrektionen, wie bis anhln, unter dem Titel "Straßenverbesserungen" in der Budgetbotschaft vorgemerkt und auf diesem Wege der Beschlußfassung durch den Großen Rat unterftellt werden konnen, daß also nicht für jede geringfügige Straßenkorrektion ein besonderer Beschluß des Großen Rates erforderlich ift. Die Erstellung und Korrektion der übrigen öffentlichen Straffen und Wege ift grundsählich dann der Bürgerversammlung zu unterbreiten, wenn die Rosten gang ober teilweise von der politischen Gemeinde zu trageu find. Dagegen ift der Gemeinderat zur Beschlußfaffung befugt, wenn die Erstellungs, und Korrektionskoften in vollem Umfange auf die beteiligte Gegend verlegt werden sollen, oder wenn durch Gemeindeordnung oder Bürgerversammlungsbeschluß dem Gemeinderat für die Deckung von Straßenbaukoften allgemein ein bestimmter Aredit gewährt wurde. Dies kann 3. B. so geschehen, daß die Bürgerversammlung dem Gemein. derat entweder für das ganze Rechnungsjahr eine bestimmte Summe ganz allgemein zur Verfügung stellt ober aber ihn ermächtigt, für noch unbeftimmte Strafenprojekte im einzelnen Falle Beitrage von bestimmter abso luter oder prozentualer Höhe zu verabfolgen.

2. Art. 18 des Entwurfes regelt die Baupflicht. Gemäß diefer Beftimmung werden die Gemeinden und deren zuftändige Organe zum Bau und zur Korrektion von Strafen und Wegen verpflichtet, sofern hiefür ein offensichtliches Bedürfnis vorliegt. Dies kann sich aus dem Berkehr sowohl, wie aus vermehrter Bautätigkett ergeben. Kommen die Gemeinden ihrer Pflicht nicht nach, jo ift der Regierungsrat befugt, auf Grund geftellter Begehren einzuschreiten und die Gemeinden zum Bau oder zur Korrektion zu verpflichten, daß hiebei auch auf die Finanzlage der Gemeinde angemessene Rücksicht zu nehmen

fein wird, ift felbftverftandlich.

3. Inbezug auf die wichtige Frage der Koften deck: ung gilt als Grundfat, daß die Roften für Bau und Rorreftion der Staatsftragen vom Staat, der übrigen öffentlichen Straßen und Wege, also sowohl den Gemeindeftraßen und Gemeindewege, als auch der Nebenstraßen und Nebenwege, von der politischen Gemeinde zu tragen find (Art. 10 und 19).

Art. 10: "Die Koften für den Bau und die Korrettion von Staatsftragen fallen, vorbehaltlich den Beftimmungen in Art. 11 und 15 dieses Gesetzes zu Laften des

Staates."

Art. 19: "Die Roften für den Bau und die Korrettion von Gemeindestraßen, Nebenftraßen und öffentlichen Fußwegen fallen, vorbehältlich der Bestimmungen in Artifel 20 und 21 diefes Gefetes, ju Laften der politischen Gemeinde."

Dabei haben die am jeweiligen Straßenbau interefsierten Grundeigentümer dem Staat oder der Gemeinde je nach dem Vorhandensein und der Größe der ihnen aus dem Strafenbau oder der Strafenforrektion ent stehenden Vorteile Beiträge zu leiften (Art. 11 und 20).

Art. 11: "Je nach der Größe der ihr aus Bau und Rorrektion von Staatsftraßen entstehenden Vorteile kann die beteiligte Gegend bis auf die Halfte der Koften ber angezogen werden, wobei beren Gesamtbelaftung jedoch ben Wert ber für sie entstehenden Vorteile nicht über fteigen darf."

Art. 20: "Je nach der Größe der ihr aus Bau und Korrektion entstehenden Vorteile kann die beteiligte Gegend zur Koftendeckung herangezogen werden, wobei deren Gesamtbelastung jedoch den Wert der für sie entstehenden

Borteile nicht überfteigen darf.

Bet Nebenstraßen und Nebenwegen, deren Bau ober Korrektion im ausschließlichen Bedürfnis der beteiligten